

Gleitschirmclub Samtgemeinde
Landesbergen e.V.
Vorsitzender Jan Kappler
Schneiderstraße 9
31628 Landesbergen

Gmund, 17.08.2021 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Leese", 31633 Leese

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen e.V. vom 28.6.2021 die Erlaubnis des DHV vom 18.10.2004 als Neufassung (Aktualisierung) wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Erlaubnis des DHV vom 18.10.2004 wird durch diese Erlaubnis ersetzt und aktualisiert.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Leese

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Leese / Ziegenbrink,

Gemeinde Leese, Landkreis Nienburg / Weser

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1

Bezeichnung: „Nordost-Südwest“

Koordinaten (Mitte Schleppstrecke): N 52°30'38,03" E 9°07'44,80"

Flurstücksnummer 109, 157

Höhe: 33 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: NO, SW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Nordwest-Südost“

Koordinaten: N 52°30'38,03" E 9°07'44,80"

Flurstücksnummer: 107 und 108

Höhe: 33 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: NW und SO

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Überfliegen der im Umkreis vorhandenen Naturschutzgebiete HA 42 „Rehbürger Moor“, HA 120 Rehbürger Moor II, HA 82 „Buchholzmoor“, HA 16 „Schmiedebruch“, HA 60 „Meerbruch“, „Wellier Schleife“ und „Stolzenau-Leese“ ist aus Naturschutzgründen zu vermeiden, anderenfalls ist eine Mindestüberflughöhe von 150 m über Grund einzuhalten. Diese gilt ebenfalls für die Pufferzonen mit einem Radius von 500 m um die Schutzgebiete.
2. Bei Annäherung von Hubschraubern (z.B. aus Bückeberg) oder anderen tieffliegenden Luftfahrzeugen ist der Windschleppbetrieb zu unterbrechen. Es wird empfohlen, mit dem Heeresflugplatz Bückeberg direkt Kontakt aufzunehmen.
3. Das Gelände liegt unter dem Luftraum Hannover. Der Luftraum D beginnt in 4.500 ft. Unmittelbar westlich beginnt die TMZ in FL 65. Alle Piloten sind auf die Luftraumstruktur hinzuweisen.
4. Insbesondere bei Ausbildungsbetrieb ist auf eine niedrige Bewuchshöhe zu achten. Grundausbildung mit Hängegleitern ist nicht zulässig.
5. Schleppbetrieb darf nur bei Hindernisfreiheit und abgesicherten Wegen stattfinden. Bei der Annäherung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder beispielsweise Fußgängern und Radfahrern ist der Schleppbetrieb zu unterbrechen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Schleppvorgangs der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,00 erhoben.

VI.

Begründung

Das Fluggelände „Leese“ wird bereits seit dem 2. Jan. 1996 befliegen (Erlaubnis des DHV nach § 25 LuftVG). Diese Erlaubnis wurde mit Datum des 18.10.2004 neu erteilt und aktualisiert.

Mit Datum des 28.06.2021 beantragte der Verein eine Aktualisierung der Erlaubnis aufgrund von Flurstücksänderungen. In diesem Zuge wurde auch beantragt, die Erlaubnis auf die Nordwest-Südost Schleppstrecke zu erweitern. Diese Schleppstrecke wurde im September 2019 bereits durch den DHV besichtigt. Die Eignung konnte damals bereits festgestellt werden. Weitere Auflagen wurden in dieser Erlaubnis neu festgesetzt. Im Übrigen wurde die naturschutzfachliche Auflage unverändert übernommen. Eine Betriebsabsprache

mit dem Heeresflugplatz Bückeberg war nicht mehr notwendig (Nachricht der Bundeswehr vom 9.3.2017).

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

